

19.05.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung)

Punkt 15 der 589. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 5 Abs. 2 und § 6 Nr. 1 Buchstabe b erhalten folgende Fassung:

a) In § 5 Abs. 2 sind die Worte "für Schweine, die zur Zucht bestimmt sind," zu streichen.

b) In § 6 Nr. 1 Buchstabe b ist folgender Satz anzufügen:
"Bei Stalleinrichtungen mit Spaltenböden, die nach dem
31. Dezember 1989 fertiggestellt worden sind, dürfen höchstens
60 v.H. der frei verfügbaren Flächen perforiert sein."

Begründung:

Aus Tierschutzsicht gibt es insbesondere Bedenken dagegen, daß der Liegebereich von Schweinen aus Vollspalten oder anderen voll perforierten Böden besteht. Es ist nicht einsehbar, daß diese Erkenntnis nur für das Halten von Zuchtschweinen und nicht für das Halten von Mastschweinen gelten soll. Der Liegebereich darf für alle Schweine nicht voll perforiert sein. Die Beschränkung auf Schweine, die zur Zucht bestimmt sind, ist nicht zu rechtfertigen.